

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

 **Bundeskanzleramt**
Bundesministerin für Frauen,
Familie, Jugend und Integration

 **Bundesministerium**
Arbeit

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

sozialministerium.at

BMSGPK - II/A/9 (Legistische Angelegenheiten in
der Kranken- und Unfallversicherung)

Vera Pribitzer
Sachbearbeiterin

Vera.Pribitzer@sozialministerium.at
+43 1 711 00-864141
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.450.397

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das
Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das
Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das
Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Teuerungs-
Entlastungspaket III); Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
übermittelt beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das
Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert
werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsorientierter
Folgekostenabschätzungen und ersucht um allfällige Stellungnahme

bis längstens 26. August 2022

an vera.pribitzer@sozialministerium.at, elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at,
koordinierung@bma.gv.at und sektion.familiejugend@bka.gv.at.

Weiters wird ersucht, die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> zur Verfügung zu stellen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Dachverband der Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung nach Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Sollte bis zum oben angegebenen Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf besteht.

15. Juli 2022

Für den Bundesminister:
Mag.a Annemarie Masilko

Elektronisch gefertigt

